

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 17/2016 vom 17. August 2016

Inhaltsverzeichnis:

Bebauungsplan Nr. 229 „Alte Heerstraße“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

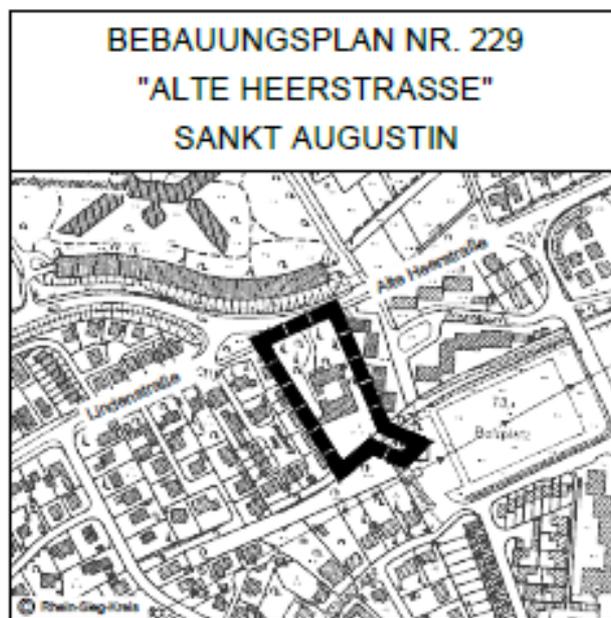
Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 229 „Alte Heerstraße“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229 „Alte Heerstraße für den Bereich südlich der Alten Heerstraße, östlich der Bebauung am Weilbergweg und westlich der Bebauung an der Ilme-naustraße, in der Gemarkung Hangelar, Flur 3 und 5, gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung öffentlich auszulegen.“

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau familiengerechten Wohnraums unter Berücksichtigung schützenswerter natürlicher Ressourcen und der Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen geschaffen werden. Das ca. 4.500 m² große Grundstück bietet Raum für ca. 18 Einfamilienhäuser als Reihen- und Doppelhäuser.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit

vom 29.08.2016 bis einschließlich 30.09.2016

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin (Fachdienst Stadtplanung) während der Dienststunden

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr

dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Des Weiteren können folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen ebenfalls eingesehen werden:

I. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 229 „Alte Heerstraße“

In der Begründung werden u. a. die Vegetation und Umweltsituation hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse, der Oberflächengewässer, der Vorbelastung durch Lärm sowie der Altlastenverdacht untersucht und bewertet. Ferner werden die Auswirkungen für die Umwelt (Fauna, Flora, Wasser, Boden, Altlastenverdacht, Klima und Luft, Landschafts- und Siedlungsbild, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter) sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm beleuchtet.

II. Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 229 „Alte Heerstraße“

1. Betrachtung der Belange von Natur und Landschaft
Themen: Naturräumliche Lage und Relief, Umweltmerkmale (Flora, Fauna, Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Siedlungsbild, Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit, Kultur und sonstige Sachgüter), Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen
2. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand: 13.01.2015, Ergänzung: 12.05.2016)
3. Schalltechnisches Prognosegutachten vom 02.05.2016
hier insbesondere: Berechnung der Verkehrsgeräuschemissionen

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Planunterlagen sind ab dem 29.08.2016 auch im Internet auf www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 29.06.2016 zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 02.08.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister